

# Satzung des Musikvereins Kist-Altertheim

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein Kist-Altertheim“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kist.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist zur Erlangung der Rechtsfähigkeit in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

## § 2 Zweck

- (1) <sup>1</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. <sup>2</sup>Der Verein ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes e.V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik sowie der Zuführung Jugendlicher zu ihr, und damit der Pflege einer bodenständigen Kultur, insbesondere in den Gemeinden Kist und Altertheim.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch
  - a) Aufbau und Förderung eines Blesorchesters sowie weiterer Musikgruppen, insbesondere eines Nachwuchs- und/oder Jugendblasorchesters,
  - b) regelmäßige Übungsstunden,
  - c) Veranstaltung von Konzerten, Musikfesten und Platzmusiken,
  - d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art und
  - e) Teilnahme an Musikfesten des Nordbayerischen Musikbundes e.V., seiner Unterverbände und Vereine.

## § 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) <sup>1</sup>Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. <sup>2</sup>Aktives Mitglied ist, wer in einer Musikgruppe des Musikvereins umfänglich und dauerhaft mitwirkt, und dadurch den Zweck des Vereins fördert.
- (2) <sup>1</sup>Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen (§ 127 Abs. 2 Satz 1 BGB) Antrag hin jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert. <sup>2</sup>Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antrag durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes angenommen ist; der Zugang der von Seiten des Geschäftsführenden Vorstandes dem Beitrittswilligen gegenüber zu erfolgenden Annahmeerklärung bleibt für den Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft außer Betracht. <sup>4</sup>Bei Ablehnung des Gesuchs kann zunächst der Vorstand angerufen werden und gegen dessen Entscheidung schließlich die Mitgliederversammlung, die dann endgültig entscheidet; Satz 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Die Mitgliederversammlung kann einen Aufnahmebeitrag festsetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (4) <sup>1</sup>Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. <sup>2</sup>Er muss gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich i.S.v. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
- (4a) Statt auszutreten, können aktive Mitglieder den Übergang in die fördernde, fördernde Mitglieder den Übergang in die aktive Mitgliedschaft erklären, dies jeweils mit Wirkung zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres; die Einhaltung einer Frist ist nicht erforderlich.
- (5) <sup>1</sup>Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Nordbayerischen Musikbundes e.V. verstößt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. <sup>3</sup>Zuvor ist dem auszuschließenden Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Der Ausschluss ist schriftlich i.S.v. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB unter Angabe der Gründe mitzuteilen. <sup>5</sup>Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen. <sup>2</sup>Mit Vollendung des 16. Lebensjahres sind die Mitglieder außerdem berechtigt, Anträge zu stellen und abzustimmen, und genießen das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstand; für ein Amt des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich. <sup>3</sup>Die Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung eines Satzungssexemplars in der jeweils geltenden Fassung sowie auf das jeweilige Protokoll der Mitgliederversammlung.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten; dies gilt nicht für aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. <sup>2</sup>Der Mitgliedsbeitrag besteht in einem jährlich zu entrichtenden Betrag in Geld und wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. <sup>3</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein diesbezüglich eine Einzugsermächtigung für ein von ihnen zu bestimmendes Konto zu erteilen; wird sie nicht erteilt, so erhöht sich der Mitgliedsbeitrag in einem zur Deckung des hierdurch verursachten Zusatzaufwands erforderlichen angemessenen Rahmen. <sup>4</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre Adressdaten, insbesondere ihre Post-, Fax- und E-Mail-Adresse, sowie ihre Bankverbindung anzugeben und diesbezügliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen; die durch eine Verletzung dieser Pflichten entstehenden Kosten gehen zulasten des Mitglieds. <sup>5</sup>Die Mitglieder sollen den Zweck des Vereins auch durch Beteiligung an der Durchführung von dessen Veranstaltungen fördern.

#### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. <sup>2</sup>Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## § 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
  - b) der Vorstand (§ 8) und
  - c) der Geschäftsführende Vorstand (§ 9).
- (2) <sup>1</sup>Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind die Organe bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>3</sup>Die Ausübung des Stimmrechts minderjähriger Mitglieder durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich, die Mitgliederversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) <sup>1</sup>Wahlen werden geheim durchgeführt. <sup>2</sup>Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden; hierüber entscheidet das jeweilige Organ vor Durchführung der Wahl. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von dem für seine Wahl zuständigen Organ ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. <sup>5</sup>Die Wahlen können mittels Einzelwahl oder Blockwahl durchgeführt werden; hierüber entscheidet das jeweilige Organ vor Durchführung der Wahl. <sup>6</sup>Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) <sup>1</sup>Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Tag der Sitzung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen enthalten muss. <sup>2</sup>Sie soll auch die wesentlichen Eckpunkte der Begründung des gefassten Beschlusses enthalten, soweit dies angemessen erscheint. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und zwar in der Regel in den Monaten Februar, März oder April statt. <sup>2</sup>Sie ist vom Geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung durch Einladung an die Mitglieder einzuberufen. <sup>3</sup>Die Einladung hat den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie den Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung (Tagesordnung) zu enthalten und ist schriftlich i.S.v. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB an die zuletzt vonseiten des Mitglieds dem Verein gegenüber angegebene Post-, Fax- oder E-Mail-Adresse zu richten. <sup>4</sup>Zusätzlich kann die Einberufung unter Angabe der in Satz 3 genannten Inhalte in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Kist und Alterthim öffentlich bekannt gemacht werden.

- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. <sup>2</sup>Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. <sup>3</sup>Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich i.S.v. § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB an den Vorsitzenden zu richten. <sup>2</sup>Für Anträge des Vorstandes ist die Einhaltung einer Form oder Frist nicht erforderlich.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Prüfungsberichte,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer sowie für die Festlegung der diesbezüglichen Wahlmodalitäten gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 und 5,
  - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und eines etwaigen Aufnahmebeitrags sowie einer etwaigen Umlage. <sup>2</sup>Für aktive und fördernde Mitglieder können unterschiedliche Mitglieds- und Aufnahmebeiträge sowie Umlagen festgesetzt werden; gleiches gilt für abweichende Familienbeiträge, Abstufungen nach Alters- oder Erwerbsgruppen und sonstige unterschiedliche Behandlungen der Mitglieder, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist,
  - e) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
  - f) die Änderung der Satzung,
  - g) den Erlass von Vereinsordnungen,
  - h) den Austritt aus dem Nordbayerischen Musikbund e.V. und
  - i) die Auflösung des Vereins.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassier,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem 1. Jugendleiter,
  - f) dem 2. Jugendleiter,
  - g) einem Beisitzer aus den aktiven Mitgliedern, den diese zuvor der Mitgliederversammlung vorgeschlagen haben, und
  - h) einem Beisitzer aus den fördernden Mitgliedern.

- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. <sup>2</sup>Darüber hinaus bleibt der bisherige Vorstand auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur nächsten turnus-

mäßigen satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.

- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 5) oder des Geschäftsführenden Vorstandes begründet ist. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist der Vorstand auch berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese bloße redaktionelle Anpassungen zum Gegenstand haben.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. <sup>2</sup>Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangt.
- (5) <sup>1</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein, so endet zugleich sein Amt. <sup>2</sup>Der Vorstand kann jedes seiner Mitglieder, das aus dem Amt scheidet, bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung ersetzen. <sup>3</sup>Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung weggefallen sind.

## § 9 Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Kassier und
  - d) dem Schriftführer.
- (2) <sup>1</sup>Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.
- (4) Regelungen für das Innenverhältnis:
- a) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
  - b) <sup>1</sup>Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. <sup>2</sup>Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls dem Verein ersatzpflichtig. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
  - c) Der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer haben den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen; ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
  - d) <sup>1</sup>Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. <sup>2</sup>Er ist berechtigt, alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Bei außergewöhnlichen Zahlungen hat er die Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden einzuholen. <sup>4</sup>Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

- (5) Abweichend von § 8 Abs. 2 Satz 2 bleibt der Geschäftsführende Vorstand auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand in satzungsgemäßer Weise bestellt ist, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten.

## § 10 Die Kassenprüfer

- (1) <sup>1</sup>Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. <sup>2</sup>Für sie gelten § 6 Abs. 5 und § 8 Abs. 2 entsprechend; § 8 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer haben die Aufgabe und das Recht, die Kassenführung zu prüfen. <sup>2</sup>Dazu gehört, ob die Mittel des Vereins wirtschaftlich und unter Beachtung des Zweckes des Vereins verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind sowie, ob sie mit einem etwaigen Haushaltsplan übereinstimmen. <sup>3</sup>Hierzu sind den Kassenprüfern die hierfür erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. <sup>4</sup>Die Kassenprüfer haben ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) <sup>1</sup>Die Kassenprüfung hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr in Bezug auf die Kassenführung des vergangenen Geschäftsjahres zu erfolgen, und zwar vor Durchführung der die diesbezügliche Entlastung erteilenden Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Vor der Entlastung haben die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu geben. <sup>3</sup>Sie sollen gegenüber der Mitgliederversammlung eine diesbezügliche Empfehlung abgeben und den entsprechenden Antrag stellen. <sup>4</sup>Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht, Kassenprüfungen jederzeit vorzunehmen.

## § 11 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. <sup>4</sup>Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. <sup>5</sup>Darüber hinaus kann den mit einem Ehrenamt betrauten Mitgliedern allgemein oder für den Einzelfall eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Vergütung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrag pro Geschäftsjahr gewährt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verwaltungsgemeinschaft Kist, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem antragsberechtigten Mitglied innerhalb der Frist und unter Beachtung der Form für Anträge zu einer Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 3) gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann, auch soweit es sich um eine Änderung des Zwecks handelt, von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 13 Auflösung**

<sup>1</sup>Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. <sup>2</sup>Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 dieser Satzung findet, ist eine weitere – gegebenenfalls außerordentliche – Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 12 Abs. 2 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.